

30.06.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - Fz - K - Wizu **Punkt** der 790. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2003

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: "In die
Forschung investieren - Aktionsplan für Europa"

KOM(2003) 226 endg.; Ratsdok. 8860/03

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Finanzausschuss (Fz),

der Ausschuss für Kulturfragen (K) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
Fz
K
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission entsprechend dem Auftrag des Europäischen Rates vom März 2003 einen Aktionsplan vorlegt,

EU
K
Wi

2. mit dem bewirkt werden soll, dass die Investitionen in Forschung und Entwicklung innerhalb der Gemeinschaft gesteigert und vor allem Anreize für private Investitionen in Forschung und Entwicklung geschaffen werden.

...

- EU
K
Wi
3. Der Bundesrat stellt fest, dass sich eine Anzahl der vorgestellten Aktionen mit Überlegungen deckt, die auch in Deutschland angestellt werden. Dazu gehören z. B. die Überprüfung der steuerlichen Rahmenbedingungen, die schnellere und leichtere Bereitstellung von Risikokapital sowie die Erleichterung der Mobilität der Forscher aus Drittstaaten.
- EU
K
Wi
4. Der Bundesrat unterstützt die Kommission darin, einen Zusammenhang zwischen der Verbesserung der Wirksamkeit staatlicher Forschungs- und Innovationsförderung, der Überprüfung der Vergabe- und Beihilferichtlinien für den Forschungsbereich sowie einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für Forschung und Innovation herzustellen.
- EU
K
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass die Kommission bei der Vorbereitung des 7. Forschungsrahmenprogramms selbst Vorsorge für eine verstärkte Förderung der internationalen, interdisziplinären und intersektoralen Mobilität der einzelnen Forscher sowie für Maßnahmen zur Erhöhung des qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses trifft. Dazu gehört nach seiner Auffassung auch die Möglichkeit der Qualifizierung in der Grundlagenforschung.
- EU
K
Wi
6. Der Bundesrat teilt die Ansicht der Kommission, dass nur ein umfassender Aktionsplan, in dem bereits bestehende Maßnahmen mit neuen verknüpft werden, der Gemeinschaft helfen kann, sich dem vom Europäischen Rat von Barcelona im März 2002 festgelegten Ziel zu nähern, die Forschungsinvestitionen [EU-weit] von derzeit 1,9 % des BIP auf 3 % des BIP im Jahre 2010 zu erhöhen. Die dazu erforderlichen Maßnahmen müssen jedoch an die unterschiedlichen nationalen Ausgangslagen angepasst werden.
- [Wi]
- EU
Fz
7. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich die Zielsetzung, die Gesamtausgaben für Forschung und Entwicklung in der Europäischen Union bis 2010 auf nahezu 3 % des BIP zu steigern, doch sieht er zur Vermeidung von Fehlförderungen die Notwendigkeit, die Zieldefinition um folgende Elemente zu ergänzen: Die 3 %-Marke sollte nahezu im EU-Durchschnitt und nicht in jedem einzelnen Mitgliedstaat erreicht werden, um die Fördermittel dort hinleiten zu können, wo die

besten Voraussetzungen für deren Nutzung vorliegen. Zudem sollte der Inputindikator um einen Outputindikator ergänzt werden, der es erlaubt, die Entwicklung der Fortschrittsdifferenzen zu vorbildlichen Gebieten - wie etwa den USA - zu verfolgen, um die Effektivität des Mitteleinsatzes einschätzen zu können.

EU
Fz

8. Aufbauend auf den vorgelegten Aktionsplan sieht der Bundesrat gute Chancen zur Erstellung einer Prioritätenliste für die einzelnen Maßnahmen, die einen Zeithorizont für die Umsetzung beinhaltet und nur solche Maßnahmen aufnimmt, für die auf EU-Ebene die Kompetenzen liegen. Der Zeithorizont sollte erkennen lassen, wann mit der Umsetzung einer Maßnahme begonnen und wann die Umsetzung abgeschlossen sein soll. Ziel sollte es sein, sich jeweils auf die Umsetzung einer überschaubaren Anzahl von Instrumenten zu konzentrieren, um eine rationale Wirksamkeitsanalyse durchführen zu können und eine Förderung mit ungeeigneten Mitteln zu vermeiden. So kann sukzessive über die Erweiterung der Förderung durch weitere Instrumente oder über Einstellung einzelner Förderinstrumente entschieden werden.

EU
Fz

9. Der Bundesrat weist ferner darauf hin, dass der Kommission Festlegungen über Prioritäten der nationalen Haushalte, der Ausrichtung der nationalen öffentlichen Beschaffung sowie eine Einflussnahme auf die Steuersysteme nicht zustehen. Diese Aufgabenbereiche liegen allein in der Kompetenz der Mitgliedstaaten und können nicht Inhalt einer Prioritätenliste sein.

EU
Wi

10. Abgesehen davon ist angesichts der gegenwärtigen Haushaltslage in der Bundesrepublik Deutschland allerdings erkennbar, dass es schwierig sein wird, die öffentlichen Forschungsinvestitionen bis 2010 jährlich um 6 % zu steigern, wie es der Aktionsplan vorsieht.

EU
Fz

11. Der Bundesrat begrüßt die Einbindung der europäischen Finanzinstrumente in die Umsetzung des Aktionsplans, weist jedoch darauf hin, dass die Entscheidung über Umfang, Bewilligung und Art der Verteilung nationaler Mittel allein den Mitgliedstaaten zusteht.

EU
K
Wi

12. Der Bundesrat hält es für richtig, dass die Kommission ein System von Maßnahmen vorschlägt, die nach den Prinzipien der inneren Kohärenz, der effektiven Kombination und der Nutzung gegenseitiger Synergien miteinander ver-

bunden werden sollen. Bedenken werden aber dagegen erhoben, dass "auf allen Ebenen der Verwaltung ein systemisches Modell der einzelnen politischen Dimensionen" entwickelt werden soll, "das bei der Festlegung und Umsetzung verschiedener Maßnahmenpakete zur Förderung von Privatinvestitionen in die Forschung und Innovation berücksichtigt werden muss". Dagegen stellt der Bundesrat fest, dass es den Mitgliedstaaten und den Regionen mit eigener Gesetzgebungskompetenz überlassen bleiben muss, die Ziele ihrer Forschungspolitik selbst zu bestimmen.

- EU
K
13. Dementsprechend weist der Bundesrat das Verlangen der Kommission an die Mitgliedstaaten zurück, bis 2005 alle Regeln und Verfahrensweisen abzuschaffen, die eine transeuropäische Kooperation und den grenzüberschreitenden Technologietransfer behindern.
- EU
K
Wi
14. Gleichwohl ist auch der Bundesrat der Auffassung, dass derartige Vorschriften auf ihre gegenwärtige und künftige Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und nach Möglichkeit aufgehoben werden sollten, um die europaweite Forschungsk Kooperation zu erleichtern. Die Initiative dazu muss aber von den nationalen und regionalen Wissenschaftsverwaltungen ausgehen.
- EU
K
Wi
15. Der Bundesrat hält die offene Methode der Koordinierung, mit der die Kommission den größten Teil der von ihr geplanten Maßnahmen umsetzen möchte, nur dann für ein geeignetes Instrument, wenn die vorzulegenden Indikatoren - wie zuletzt beim Benchmarking für den Bildungsbereich geschehen - lediglich als Orientierungswerte für die Mitgliedstaaten und die Regionen definiert werden. Bei der Umsetzung der Initiative sind die Grundsätze der Subsidiarität und der Freiwilligkeit zu beachten.
- EU
K
Wi
16. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass einzelne Vorschläge der Kommission noch präzisiert werden sollten. Dabei müsste z. B. sichergestellt werden, dass der Zugang zu den von der Kommission in Aussicht gestellten Technologieplattformen allen interessierten industriellen und wissenschaftlichen Forschern, Forschergruppen und Forschungseinrichtungen ebenso wie den nationalen und regionalen Wissenschaftsverwaltungen eröffnet wird.
- EU
K
17. Der Bundesrat unterstützt das von der Kommission formulierte Ziel, dass alle Studierenden in den Natur-, Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften über

Instrumente zur Wahrung ihrer Rechte am geistigen Eigentum und über die Chancen und Herausforderung des Technologietransfers unterrichtet werden sollten. Der Bundesrat stellt aber fest, dass es Sache der Mitgliedstaaten und der autonomen Hochschulen ist, über die Lehrinhalte und die Gestaltung ihrer Studien- und Prüfungsordnungen zu entscheiden.

EU
Fz

18. Der Bundesrat erachtet die Schaffung neuer behördlicher Strukturen in Zusammenhang mit der Umsetzung des Aktionsplans für nicht notwendig. Zur Abwicklung sollten bestehende Kapazitäten genutzt werden.

EU
Fz
K
Wi

19. Der Bundesrat unterstützt die Kommission in ihrem Vorhaben, den Rat regelmäßig über die Entwicklung der Investitionen in Forschung und Innovation zu unterrichten und gegebenenfalls auch zweckmäßigere Maßnahmen vorzuschlagen. Er weist indessen darauf hin, dass daraus den Mitgliedstaaten und den Regionen keine zusätzlichen Berichtspflichten erwachsen dürfen.

B

20. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.